
VERORDNUNG
über die Regelung des Marktverkehrs der Marktgemeinde
Paudorf
(MARKTORDNUNG)

Der Bürgermeister hat im Sinne des § 289 und § 293 der Gewerbeordnung 1994 eine Verordnung zur Abhaltung eines Marktes mit folgender Marktordnung beschlossen:

I.

Der Markt wird in Paudorf auf der Parzelle Nr. 623, KG Paudorf, am Marktplatz abgehalten. Sollte ein Bedarf bestehen, wird der Markt auf den Parkplatz der Parzelle Nr. 621, KG Paudorf ausgeweitet.

II.

Der **Regionalmarkt Paudorf** findet an jedem zweiten Samstag im Monat von April bis Oktober, jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, statt. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Termin abgewichen werden.

Der **Flohmarkt in Paudorf** findet an jedem ersten Samstag im Monat von April bis Oktober, jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, statt. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Termin abgewichen werden.

III.

Hauptgegenstand der angebotenen Produkte für den **Regionalmarkt** sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, sowie handwerkliche und selbst gefertigte Erzeugnisse. Außerdem dürfen Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr vor Ort angeboten werden. Die Anbieter haften selbst für die regelkonforme Erzeugung und Betriebsführung, sowie das eigene Angebot am Markttag.

Hauptgegenstand der angebotenen Produkte für den **Flohmarkt** sind Kunstgegenstände geringen Wertes, antiquarische Gegenstände, Altwaren kleineren Ausmaßes, elektrische Geräte, Elektronik, Fotos und Filme, Textilien, Sport und Freizeitartikel, Möbel, Küchengegenstände, Haus- und Gartengegenstände, KFZ-Zubehör, Bücher und Zeitschriften, Computer(spiele), Schallplatten, Kassetten, Bürogegenstände, Schmuck und Uhren, Werkzeuge, Spiele. Außerdem dürfen Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr vor Ort angeboten werden. Die Anbieter haften selbst für die regelkonforme Erzeugung und Betriebsführung, sowie das eigene Angebot am Markttag.

IV.

Die Vergabe von Standplätzen für Anbieter erfolgt über die Marktgemeinde Paudorf auf Grund von schriftlichen Ersuchen zu einem festgesetzten Termin (in der Regel eine Woche vor Markttermin). Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen in schriftlicher Form. Sollten die Standplätze vollständig vergeben sein, kann der Anbieter auf Wunsch auf eine

Warteliste gesetzt werden. Die zum Verkauf stehenden Produkte oder Produktgruppen müssen vom Anbieter bei der Anmeldung vollständig angeführt werden.

Das Recht zur Aufstellung eines Verkaufsstandes kann jederzeit durch die Marktgemeinde Paudorf schriftlich, auch ohne Angabe von Gründen, widerrufen werden. Folgende Tatbestände haben jedenfalls den Verlust des Standplatzes zur Folge:

- a) Das Verkaufen von nicht bei der Anmeldung angeführten Produkten oder Produkt-gruppen am Standplatz.
- b) Sitten- bzw. rechtswidriges Verhalten des Verkaufspersonals am Markt, sowie die Beschädigung oder der Verlust von Gegenständen, die sich im Gemeindebesitz befinden, bzw. von der Marktgemeinde Paudorf geliehen wurden.
- c) Die Nichteinhaltung von Marktzeiten ohne triftigen Grund, sowie die nicht rechtzeitige Entfernung des Marktstandes nach Beendigung des Marktes. Der Abbau des Marktstandes hat bis spätestens 13.00 Uhr am Markttag zu erfolgen.
- d) Die Verschmutzung und fehlende Reinigung des Standplatzes von Müll oder anderen Hinterlassenschaften.
- e) Übertretungen der Richtlinien dieser Marktordnung im Einzel-oder Wiederholungsfall.

VI.

Die Höhe der Gebühren für die Benützung des Marktplatzes und die Leihe der Festgarnituren sind in der Gebührenordnung geregelt und sind sofort zu entrichten.

VII.

Die Aufstellung der Marktstände beziehungsweise der mobilen Verkäufer hat am Markttag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 7:50 Uhr zu erfolgen. Danach sind sämtliche Fahrzeuge der Anbieter bis 07:50 Uhr vom Marktplatz zu entfernen.

VIII.

Die Marktgemeinde Paudorf reinigt den Marktplatz am Markttag bis 07.00 Uhr. Für die Endreinigung des Standplatzes ist der Standbetreiber verantwortlich. Die Marktgemeinde Paudorf stellt Mülleimer für den Markt bereit und nimmt eine Endreinigung des Platzes vor.

IX.

Bei der Zubereitung von Speisen (Fritteusen, Grill) ist darauf zu achten, dass der Boden des Verkaufsstandes mit entsprechend schützendem Material abgedeckt wird, damit eine Verschmutzung des Marktplatzes ausgeschlossen ist.

X.

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung bilden Verwaltungsübertretungen und werden nach §368 Gewerbeordnung 1994 bestraft.

XI.

Diese Marktordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister

Martin Rennhofer

Angeschlagen am: 1.7.2021
Abgenommen am: 16.7.2021